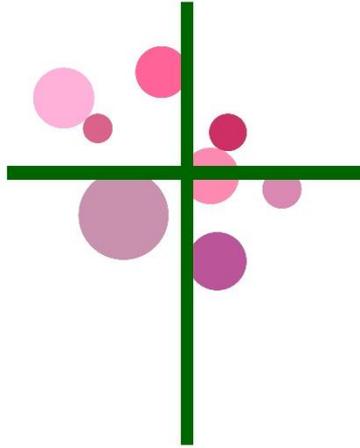


Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul



Pfarrei
St. Peter + Paul

Freigericht - Hasselroth

Gebührenordnung zur Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Freigericht

Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul
Gebührenordnung zur Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten

Revisionsübersicht

Rev.-Index, Datum	Kapitel	Änderung	Bearbeiter	Geprüft	Freigabe
0.1 03.07.2022		Entwurf	Parr	Trageser	Pfr. Rödиг
0.2 25.08.2022		Ergänzter Entwurf	Trageser	Parr	Pfr. Rödиг
0.3 13.10.2022		Ergänzter Entwurf	Trageser	Parr	Pfr. Rödиг
1.0 07.11.2022		Ergänzungen und Finalfas- sung	Trageser	Parr	Pfr. Rödиг
1.1 16.01.2023		Redaktionelle Anpassungen	Parr	Trageser	Pfr. Rödиг
1.2 02.08.2023		Anpassung Höhe Verpfle- gungsbeiträge Anlagen 2+3	Parr	Trageser	Pfr. Rödиг

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Ansprechpartner	4
3	Kostenbeiträge.....	4
4	Getränkepauschale, Kostenersatz, Verpflegungsentgelt	5
5	Kostenbeitragsabwicklung	5
6	Kostenbeitragsübernahme.....	6
7	Verfahren bei Nichtzahlen.....	6
	Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Der Träger kann bei Zahlungsrückständen das Kind von dem Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausschließen.....	6
	<i>(Siehe Betreuungsvertragsbedingungen Seite 7, Punkt 7.4.)</i>	6
8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	6
9	Anlagen	7

1 Allgemeines

- (1) Unsere Kirchengemeinde St. Peter und Paul Somborn hat die Trägerschaft für vier KiTas in der politischen Gemeinde Freigericht. Dazu zählen:
 - KiTa St. Anna in Somborn
 - KiTa St. Markus in Altenmittlau
 - KiTa Don Bosco in Bernbach
 - KiTa St. Wendelin in Neuses
- (2) Für die Benutzung der KiTas der Kirchengemeinde St. Peter und Paul haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Teilnahme- und Kostenbeiträge zu entrichten. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. An Kostenbeiträgen sind zu zahlen:
 - a) die Kostenbeiträge zur Betreuung,
 - b) das Verpflegungsentgelt (Essensgeld),
 - c) die Getränkepauschale und
 - d) die Bastelpauschale.
- (3) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil kostenbeitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil kostenbeitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122), erhält.

Wenn der zunächst kostenbeitragspflichtige Elternteil mit mehr als einem Kostenbeitrag im Rückstand ist, wird der andere Elternteil kostenbeitragspflichtig. Dies wird mit gesondertem Bescheid geltend gemacht. Die Gesamtschuldnerschaft gilt unabhängig davon.
- (4) Die Kostenbeiträge sind für den Besuch der KiTas der Kirchengemeinde St. Peter und Paul für Kinder zu entrichten.
- (5) Diese Satzung regelt nicht weitere Angebote, die aufgrund von Elterninitiativen, des Elternbeirates oder einer Gruppe zustande kommen.
- (6) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Es wird hinsichtlich der Teilnahme am Mittagessen pauschalisiert für den Tag oder für den Monat festgesetzt und ist monatlich nachträglich zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt ist auch für die Tage zu zahlen, an denen das Kind unentschuldigt fehlt. Weitere Info siehe Anlage zur Kindertagesstätte.

2 Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Gebührenordnung ist in Vertretung für den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul:

Verwaltungsleiter

Mark Parr
Alte Hauptstr. 45a
63579 Freigericht

Telefon : 06055/93120
E-Mail : Mark.Parr@bistum-fulda.de

3 Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge betragen für: *(Bitte achten Sie auf die jeweilige Einrichtung)*

-KiTa St. Anna in Somborn	Anlage 1
-KiTa St. Markus in Altenmittlau	Anlage 2
-KiTa Don Bosco in Bernbach	Anlage 3
-KiTa St. Wendelin in Neuses	Anlage 4

- a) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie/eines Personensorgeberechtigten unsere KiTas der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind der Familie um 30 % reduziert. Als Familie zählt die Haushaltsgemeinschaft bzw. der Haushalt, in der bzw. dem das Kind mit zumindest einem Personensorgeberechtigten seinen gewöhnlichen und gemeldeten Wohnsitz hat. Als Geschwisterkinder im Sinne dieser Satzung werden ebenfalls nur die Kinder dieser Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt.
- b) Für ein drittes und jedes weitere Kind, welches gleichzeitig unsere KiTas der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, werden keine Kostenbeiträge erhoben.
Bei der Gewährung der Ermäßigung für Kinder, die einem gemeinsamen Haushalt angehören, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung in jeder betreuenden Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- c) Bei der Anmeldung des Kindes ist verbindlich bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.07.) festzulegen, welche Betreuungszeit gewünscht ist. Eine zwischenzeitliche Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. künftige Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Elternzeit, etc.) möglich.
- d) Bei verspätetem Abholen von mehr als 15 Minuten über die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten wird nach dem dritten Mal je angefangener Stunde ein Betrag von 15,00 € berechnet. Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten wird nach dem dritten Mal je angefangener Stunde ein Betrag von 30,00 € berechnet.
Die Abrechnung erfolgt immer in vollen Stundensätzen.
Die Kostenbeiträge für das „verspätetes Abholen“ werden mit der Zahlung des Folgemonats fällig.

- e) Es besteht, nach vorheriger Anmeldung bei der Einrichtungsleitung, an Nachmittagen die Möglichkeit einer „Spontanbetreuung“ im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder. Um jedoch die Qualität der pädagogischen Arbeit für alle Kinder gewährleisten zu können, hat die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder die Möglichkeit, das Angebot in der Anzahl zu beschränken.

Wird eine „Spontanbetreuung“ in Anspruch genommen, die mehrere Zeiträume abdeckt, fällt die Summe der Kostenbeiträge der in Anspruch genommenen Verlängerungszeiträume an. Die Kostenbeiträge der „Spontanbetreuung“ werden am Ende des darauffolgenden Monats der Inanspruchnahme fällig.

- f) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Freigericht jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt und an uns weiterleitet, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Altersgruppe Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach 3.1. dieser Gebührenordnung wird nicht erhoben für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Kindergartengruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach 3.1 dieser Gebührenordnung wird unter Berücksichtigung von vorstehender Ziffer 1 anteilig für die über 30 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr 30 Stunden wöchentlich gebucht wurde.

4 Getränkepauschale, Kostenersatz, Verpflegungsentgelt

- (1) Die Getränkepauschale wird einheitlich festgesetzt.
Für eine Betreuungszeit bis 12.30 Uhr wird monatlich eine Pauschale erhoben in Höhe von **2,50 €**.
- Für längere Betreuungszeiten wird monatlich eine Pauschale erhoben in Höhe von **3,50 €**.
- (2) Als Kostenersatz (Bastelpauschale, Elterngeschenke, Bescheinigungen) wird monatlich einheitlich eine Pauschale erhoben in Höhe von **5,00 €**.
- (3) Das Verpflegungsentgelt ist in unseren KiTas unterschiedlich und wird in der **Anlage 1-4** dargestellt. *(Bitte achten Sie auf die jeweilige Einrichtung)*

5 Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge auch dann zu zahlen, wenn das Kind den KiTas der Kirchengemeinde St. Peter und Paul fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Kostenbeiträge für die Betreuung, Getränke und Kostenersatz werden bis zum Fünfzehnten des Monats durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Kostenbeiträge für die Verpflegung (Essensgeld) werden zum Fünfzehnten des darauffolgenden Monats durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Die Kostenbeiträge sind bei vorübergehender Schließung der KiTas der Kirchengemeinde St. Peter und Paul (z. B. wegen Ausnahmesituationen, Ferien, Feiertage, Fortbildung, Personalmangel) weiterzuzahlen.
- (5) Soweit die Kinderbetreuung aufgrund der seitens des Landes oder behördlich empfohlenen oder verhängten Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung einer Pandemie nicht in Anspruch genommen wird, kann der Verwaltungsrat in Absprache mit der Gemeinde Freigericht entscheiden, ob Beiträge in dieser Zeit erhoben werden.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die KiTas der Kirchengemeinde St. Peter und Paul über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragsentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

6 Kostenbeitragsübernahme

In bestimmten, wirtschaftlichen oder erzieherisch zu begründenden Fällen, kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt oder Kreissozialamt bzw. Kommunalen Center für Arbeit beantragt werden.

7 Verfahren bei Nichtzahlen

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Der Träger kann bei Zahlungsrückständen das Kind von dem Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausschließen.

(Siehe Betreuungsvertragsbedingungen, Seite 7, Punkt 7.4.)

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 für die Kirchengemeinde St. Peter und Paul Somborn in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen über die Benutzung der KiTas der Kirchengemeinden St. Anna Somborn, St. Bartholomäus Bernbach, St. Markus Altenmittlau und St. Wendelin Neuses zum 31.12.2022, 00:00 Uhr außer Kraft.

Freigericht, 01.01.2023

Pfarrer Christoph Rödiger

9 Anlagen

Nr	Bezeichnung	Rev.
1	Kostenbeiträge Kita Sankt Anna, Freigericht-Somborn	
2	Kostenbeiträge Kita Sankt Markus, Freigericht-Altenmittlau	
3	Kostenbeiträge Kita Don Bosco, Freigericht-Bern- bach	
4	Kostenbeiträge Kita Sankt Wendelin, Freigericht- Neuses	

Anlage 1

Kostenbeiträge Kita Sankt Anna, Freigericht-Somborn

1. Für die Betreuung

Kinder unter drei Jahren

Betreuungszeiten (Bz)		Kostenbeitrag	Anteil Eltern 1. Kind	Anteil Eltern 2. Kind gleichzeitig in der Einrichtung wie 1. Kind
Bz 1	07.00-12.30 Uhr	160,00 €	160,00 €	112,00 €
Bz 2	07.00-15.00 Uhr	220,00 €	220,00 €	154,00 €
Bz 3	07.00-16.30 Uhr	250,00 €	250,00 €	175,00 €
Bz 4	3 Tage Bz 1 und 2 Tage Bz 3	210,00 €	210,00 €	147,00 €
Bz 5	2 Tage Bz 1 und 3 Tage Bz 3	230,00 €	230,00 €	167,30 €

Kinder ab drei Jahre

Betreuungszeiten (Bz)		Kostenbeitrag	Abzgl. Anteil Land Hessen	Anteil Eltern 1. Kind	Anteil Eltern 2. Kind gleichzeitig in der Einrichtung wie 1. Kind
Bz 1	07.00-12.30 Uhr	131,76 €	131,76 €	0,00 €	0,00 €
Zusätzliche Betreuungszeiten					
Bz 2	12.30-15.00 Uhr			45,10 €	31,57 €
Bz 3	12.30-16.30 Uhr			79,10 €	55,37 €
Bz 4	2 Tage Bz 3			24,90 €	17,43 €
Bz 5	3 Tage Bz 3			42,90 €	30,03 €

2. Für die Spontanbetreuung

Spontanbetreuung ist möglich in der Form, dass an einzelnen Tagen die Betreuungszeit erhöht wird. Eine Spontanbuchung muss bis 08.00 Uhr täglich gemeldet werden.

Spontanbetreuungszeit (Sz)		Anteil Eltern
Sz 1	12.30 – 15.00 Uhr	10,00 € zuzgl. Verpflegung 4,20 €
Sz 2	15.00 – 16.30 Uhr	8,00 €

3. Für die Verpflegung:

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird auf einheitlich **4,20 € je Tag** festgesetzt.

Eine Abmeldung vom Mittagessen muss bis freitags 8.00 Uhr für die kommende Woche mitgeteilt werden, ansonsten sind die Beiträge für die Verpflegung weiterzuzahlen.

Essen für Allergiker ist in Absprache möglich, kann ggf. preislich höher ausfallen.

Anlage 2

Kostenbeiträge Kita Sankt Markus, Freigericht-Altenmittlau

1. Für die Betreuung

Kinder unter drei Jahren

Betreuungszeiten (Bz)		Kostenbeitrag	Anteil Eltern 1. Kind	Anteil Eltern 2. Kind gleichzeitig in der Einrichtung wie 1. Kind
Bz 1	07.00-12.30 Uhr	160,00 €	160,00 €	112,00 €
Bz 3	07.00-16.30 Uhr	250,00 €	250,00 €	175,00 €
Bz 4	3 Tage Bz 1 und 2 Tage Bz 3	210,00 €	210,00 €	147,00 €
Bz 5	2 Tage Bz 1 und 3 Tage Bz 3	230,00 €	230,00 €	167,30 €

Kinder ab drei Jahre

Betreuungszeiten (Bz)		Kostenbeitrag	Abzgl. Anteil Land Hessen	Anteil Eltern 1. Kind	Anteil Eltern 2. Kind gleichzeitig in der Einrichtung wie 1. Kind
Bz 1	07.00-12.30 Uhr	131,76 €	131,76 €	0,00 €	0,00 €
zusätzliche Betreuungszeiten					
Bz 3	12.30-16.30 Uhr			79,10 €	55,37 €
Bz 4	2 Tage Bz 3			24,90 €	17,43 €
Bz 5	3 Tage Bz 3			42,90 €	30,03 €

2. Spontanbetreuung

Spontanbetreuung ist möglich in der Form, dass an einzelnen Tagen die Betreuungszeit erhöht wird. Eine Spontanbuchung muss bis 09.00 Uhr täglich gemeldet werden.

Spontanbetreuungszeit (Sz)		Anteil Eltern
Sz 1	12.30 – 16.30 Uhr	18,00 € zuzgl. Verpflegung 5,00 €

3. Verpflegung:

Einzeleessen:

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird auf einheitlich **6,00 € je Tag** festgesetzt.

Essenspauschale

Mittagsverpflegung 2 Tage/Wo	36,00 €	Die Essenspauschale ist für 12 Monate kalkuliert und auch während den Schließungszeiten der Einrichtung zu zahlen, oder das Kind vorübergehend an den Mahlzeiten nicht teilnimmt. (z.B. Krankheit und Urlaub)
Mittagsverpflegung 3 Tage/Wo	54,00 €	
Mittagsverpflegung 5 Tage/Wo	90,00 €	

Essen für Allergiker ist in Absprache möglich, kann ggf. preislich höher ausfallen.

Anlage 3

Kostenbeiträge Kita Don Bosco, Freigericht-Bernbach

1. Betreuung

Kinder unter drei Jahren

Betreuungszeiten (Bz)		Kostenbeitrag	Anteil Eltern 1. Kind	Anteil Eltern 2. Kind gleichzeitig in der Einrichtung wie 1. Kind
Bz 1	07.00-12.30 Uhr	160,00 €	160,00 €	112,00 €
Bz 2	07.00-15.00 Uhr	220,00 €	220,00 €	154,00 €
Bz 3	07.00-16.30 Uhr	250,00 €	250,00 €	175,00 €
Bz 4	3 Tage Bz 1 und 2 Tage Bz 3	210,00 €	210,00 €	147,00 €
Bz 5	2 Tage Bz 1 und 3 Tage Bz 3	230,00 €	230,00 €	167,30 €

Kinder ab drei Jahre

Betreuungszeiten (Bz)		Kostenbeitrag	Abzgl. Anteil Land Hessen	Anteil Eltern 1. Kind	Anteil Eltern 2. Kind gleichzeitig in der Einrichtung wie 1. Kind
Bz 1	07.00-12.30 Uhr	131,76 €	131,76 €	0,00 €	0,00 €
Zusätzliche Betreuungszeiten					
Bz 2	12.30-15.00 Uhr			45,10 €	31,57 €
Bz 3	12.30-16.30 Uhr			79,10 €	55,37 €
Bz 4	2 Tage Bz 3			24,90 €	17,43 €
Bz 5	3 Tage Bz 3			42,90 €	30,03 €

2. Spontanbetreuung

Spontanbetreuung ist möglich in der Form, dass an einzelnen Tagen die Betreuungszeit erhöht wird. Eine Spontanbuchung muss bis 09.00 Uhr täglich gemeldet werden.

Spontanbetreuungszeit (Sz)		Anteil Eltern
Sz 1	12.30 – 15.00 Uhr	10,00 € zuzgl. Verpflegung 5,00 €
Sz 2	15.00 – 16.30 Uhr	8,00 €

3. Verpflegung

Einzelessen:

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird auf einheitlich **6,00 € je Tag** festgesetzt.

Essenspauschale

Mittagsverpflegung 2 Tage/Wo	36,00 €	Die Essenspauschale ist für 12 Monate kalkuliert und auch während den Schließungszeiten der Einrichtung oder das Kind vorübergehend an den Mahlzeiten nicht teilnimmt zu zahlen. (z.B. Krankheit und Urlaub)
Mittagsverpflegung 3 Tage/Wo	54,00 €	
Mittagsverpflegung 5 Tage/Wo	90,00 €	

Essen für Allergiker ist in Absprache möglich, kann ggf. preislich höher ausfallen.

Anlage 4

Kostenbeiträge Kita Sankt Wendelin, Freigericht-Neuses

1. Betreuung

Kinder unter drei Jahren

Betreuungszeiten (Bz)		Kostenbeitrag	Anteil Eltern 1. Kind	Anteil Eltern 2. Kind gleichzeitig in der Einrichtung wie 1. Kind
Bz 1	07.00-12.30 Uhr	160,00 €	160,00 €	112,00 €
Bz 2	07.00-15.00 Uhr	220,00 €	220,00 €	154,00 €
Bz 3	07.00-16.30 Uhr	250,00 €	250,00 €	175,00 €
Bz 4	3 Tage Bz 1 und 2 Tage Bz 3	210,00 €	210,00 €	147,00 €
Bz 5	2 Tage Bz 1 und 3 Tage Bz 3	230,00 €	230,00 €	167,30 €

Kinder ab drei Jahre

Betreuungszeiten (Bz)		Kostenbeitrag	Abzgl. Anteil Land Hessen	Anteil Eltern 1. Kind	Anteil Eltern 2. Kind gleichzeitig in der Einrichtung wie 1. Kind
Bz 1	07.00-12.30 Uhr	131,76 €	131,76 €	0,00 €	0,00 €
Zusätzliche Betreuungszeiten					
Bz 2	12.30-15.00 Uhr			45,10 €	31,57 €
Bz 3	12.30-16.30 Uhr			79,10 €	55,37 €
Bz 4	2 Tage Bz 3			24,90 €	17,43 €
Bz 5	3 Tage Bz 3			42,90 €	30,03 €

2. Spontanbetreuung

Spontanbetreuung ist möglich in der Form, dass an einzelnen Tagen die Betreuungszeit erhöht wird. Eine Spontanbuchung muss bis 09.00 Uhr täglich gemeldet werden.

Spontanbetreuungszeit (Sz)		Anteil Eltern
Sz 1	12.30 – 15.00 Uhr	10,00 € zuzgl. Verpflegung 3,95 €
Sz 2	15.00 – 16.30 Uhr	8,00 € zuzgl.

3. Verpflegung:

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird auf einheitlich **3,95 € je Tag** festgesetzt.

Eine Abmeldung vom Mittagessen, muss täglich bis 08.00 Uhr mitgeteilt werden, ansonsten sind die Beiträge für die Verpflegung weiter zu zahlen.

Essen für Allergiker ist in Absprache möglich, kann ggf. preislich höher ausfallen.